



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 15.06.2015
C(2015) 4116 final

ÖFFENTLICHE FASSUNG

Dies ist ein internes Kommissionsdokument,
das ausschließlich Informationszwecken
dient.

Staatliche Beihilfe SA.38348 (2014/N) – Deutschland
Aufbau einer flächendeckenden NGA-Breitbandversorgung in Deutschland

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

I. ZUSAMMENFASSUNG

- (1) Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass die Europäische Kommission nach Prüfung der „Rahmenregelung der Bundesregierung zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung“ (im Folgenden „Maßnahme“) beschlossen hat, keine Einwände gegen diese Maßnahme zu erheben, da die darin enthaltene staatliche Beihilfe mit Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV vereinbar ist.

II. VERFAHREN

- (2) Nach Vorabkontakten meldete Deutschland die Maßnahme am 18. Februar 2014 nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV bei der Kommission an. Deutschland beantwortete das Auskunftersuchen der Kommission vom 16. April 2014 mit dem am 13. Mai 2014 registrierten Schreiben. Im Laufe des Jahres 2014 wurden häufig Informationen ausgetauscht und Koordinierungssitzungen abgehalten.

III. HINTERGRUND

- (3) Im Einklang mit der „Digitalen Agenda für Europa“ und im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung strebt Deutschland die Verbesserung der

Seiner Exzellenz Herrn Frank-Walter STEINMEIER
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
D - 10117 Berlin

Breitbandversorgung in Regionen an, die nicht über den Markt erschlossen werden. Ziel der Regelung ist es, eine flächendeckende NGA-Versorgung in Deutschland zu ermöglichen und zudem die dafür eingesetzten Beihilfen auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

IV. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

- (4) **Ziel:** Zweck der Maßnahme ist die Unterstützung des Aufbaus von NGA-Breitbandnetzen mit optischen oder technisch gleichwertigen Backhaul- und Zugangsnetzen, die nahe genug an die Räumlichkeiten der Endkunden heranreichen, um jedem Teilnehmer zuverlässig Hochgeschwindigkeitsinternetdienste zu bieten, und somit eine Vielfalt moderner Digitaldienste und interoperabler Anwendungen einschließlich IP-basierter Dienste unterstützen. Dabei sollen Downloadgeschwindigkeiten von 50 Mbit/s und mehr, mindestens jedoch von 30 Mbit/s, und mindestens doppelt so hohe Uploadgeschwindigkeiten wie bei den Netzen der Breitbandgrundversorgung ermöglicht werden.
- (5) Die **Maßnahme** ist eine Beihilferegelung der Bundesregierung zur Unterstützung des NGA-Netzaufbaus, die eine Vielzahl unterschiedlicher Beihilfeinstrumente auf kommunaler Ebene umfasst. Diese Maßnahmen entsprechen der Breitbandstrategie der Bundesregierung und werden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur koordiniert. Sie umfassen
- a) eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung für den Aufbau und/oder Betrieb (mit und ohne Betriebskostenzuschüssen) eines NGA-Netzes durch einen privaten Betreiber in „weißen NGA-Flecken“;
 - b) die Bereitstellung oder Förderung des Aufbaus bzw. Nutzung passiver Netze (Tiefbauleistungen, Leerrohre mit oder ohne Kabel sowie zugehörige Infrastrukturkomponenten einschließlich Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen), die anschließend von privaten Telekommunikationsunternehmen betrieben werden, durch die öffentliche Hand und/oder die Privatwirtschaft als Voraussetzung für die Erschließung weißer NGA-Flecken;
 - c) die Förderung ergänzender Maßnahmen (Tiefbauleistungen, Leerrohre mit oder ohne Kabel sowie zugehörige Infrastrukturkomponenten einschließlich Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen), die für den künftigen Aufbau und/oder Betrieb eines NGA-Netzes in weißen NGA-Flecken genutzt werden können.

Die Beihilfeinstrumente können auch kombiniert werden.

- (6) Nur die Maßnahmen, die erhebliche neue Investitionen in das Breitbandnetz und eine „wesentliche Verbesserung“ der NGA-Versorgung ermöglichen, sind beihilfefähig. Eine wesentliche Verbesserung kann durch unterschiedliche technologische Lösungen oder eine Kombination davon erzielt werden, z. B.

durch den Aufbau von FTTC-Netzen¹ oder den Aufbau von FTTC-Netzen in Kombination mit Vectoring².

- (7) **Laufzeit:** Die Maßnahme soll nach Genehmigung durch die Kommission in Kraft treten und mindestens bis zum 31.12.2021 in Kraft bleiben.
- (8) **Mittelausstattung und Finanzierungsinstrumente:** Staatliche Beihilfen nach dieser Rahmenregelung können in Form einer Förderung durch nicht rückzahlbare Zuschüsse, zinsvergünstigte Darlehen, Bürgschaften, Beteiligungen sowie durch die Bereitstellung von Tiefbauleistungen bzw. passiven Infrastrukturen gewährt werden. Diese Instrumente können auch kombiniert werden.
- (9) **Beihilfebetrag und Beihilfeintensität:** Die Maßnahme deckt die Wirtschaftlichkeitslücke für Investitionen (ausgelegt auf 7 Jahre) in den Aufbau und/oder Betrieb eines Netzes.
- (10) **Begünstigte:** Je nach Art der Investition kann es sich bei den Begünstigten um private Betreiber und Diensteanbieter auf von der öffentlichen Hand bereitgestellten Netzen, private Eigentümer von Netzen oder um Anbieter von Breitbandinfrastrukturen, die nicht selbst das entstehende Netz betreiben, handeln.
- (11) **Zielgebiete:** Die Förderung kann in Gebieten gewährt werden, in denen keine privaten Investitionen in NGA-Netze für die nächsten drei Jahre geplant sind (weiße NGA-Flecke). Im Zielgebiet muss eine fast vollständige Abdeckung (95 %) mit Bandbreiten von mindestens 30 Mbit/s zuverlässig gewährleistet werden. Für mindestens 75 % der Haushalte im Zielgebiet sollen jedoch Bandbreiten von 50 Mbit/s gewährt werden. Generell muss sich die Downloadrate im Rahmen der Fördermaßnahme mindestens verdoppeln, wobei die Uploadrate mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite steigen muss. Dem Zuwendungsgeber ist freigestellt, höhere Bandbreiten vorzuschreiben.
- (12) **Öffentliche Konsultation:** Die Bewilligungsbehörde muss im Rahmen einer öffentlichen Konsultation, einer sogenannten Markterkundung, feststellen, ob im Zielgebiet in den nächsten drei Jahren private Investitionen in den Aufbau eines NGA-Netzes zu erwarten sind. Die Markterkundung muss auf dem zentralen Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de veröffentlicht werden. Sie muss eine Zusammenfassung des Erschließungsvorhabens mit einer Beschreibung des Zielgebiets und der dort vorhandenen Breitbandversorgung enthalten. Die im Zielgebiet tätigen Betreiber müssen individuell aufgefordert werden, unternehmensspezifisch und detailliert Stellung zu nehmen und ihre aktuellen Up- und Downloadgeschwindigkeiten sowie ihre Ausbaupläne für die nächsten drei Jahre im Zielgebiet oder Teilen davon offenzulegen.

¹ Fiber To The Cabinet (Glasfaser bis zum Kabelverzweiger).

² Im Rahmen der angemeldeten Maßnahme sind keine Investitionen vorgesehen, die lediglich der Modernisierung aktiver Netzkomponenten dienen (z. B. nur Vectoring), denn diese bieten in der Regel keine Gewähr für eine wesentliche Verbesserung (Randnummer 51 der Breitbandleitlinien) und sind deshalb nicht beihilfefähig.

- (13) Hierfür muss den Unternehmen mindestens vier Wochen Frist zur Stellungnahme gewährt werden. Die Ergebnisse der Markterkundung werden auf dem zentralen Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de veröffentlicht. Wenn festgestellt wird, dass keine Erschließung über den Markt erfolgt, sollte spätestens zwölf Monate nach Beendigung des Markterkundungsverfahrens ein Auswahlverfahren eingeleitet werden.
- (14) Damit die Fördermaßnahme nicht durch eine bloße Bekundung eines Ausbauinteresses bzw. -vorhabens seitens eines privaten Investors verzögert wird, kann die Bewilligungsbehörde bestimmte Zusagen von dem privaten Investor verlangen, der sein Interesse am Ausbauinteresse bekundet hat. So kann sie beispielsweise fordern, dass die Verpflichtungen vertraglich niedergelegt werden, dass bestimmte „Meilensteine“ erreicht werden und über die erzielten Fortschritte Bericht erstattet wird. Generell sollte ein erheblicher Teil des Zielgebiets in drei Jahren erschlossen werden. Wird ein Meilenstein nicht erreicht, kann die Bewilligungsbehörde mit der Umsetzung der geplanten staatlichen Maßnahmen beginnen.
- (15) In Ergänzung zur Markterkundung sollte die Bewilligungsbehörde zunächst ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren durchführen, um die erforderliche Fördermaßnahme näher zu spezifizieren. Die potenziellen Bieter konkretisieren in ihren Angeboten Art, Umfang und Ort der aus ihrer Sicht erforderlichen Leistungen der öffentlichen Hand.
- (16) **Erstellung einer Breitbandkarte und Analyse der Breitbandabdeckung:** Die Bewilligungsbehörde muss im Rahmen der öffentlichen Konsultation die derzeit verfügbare Versorgung mit Breitbanddiensten auf dem Portal www.breitbandausschreibungen.de veröffentlichen.
- (17) Alle Teilnehmer am Markterkundungsverfahren müssen der Bewilligungsbehörde ihre verfügbare Infrastruktur mitteilen und die entsprechenden Daten für die Planung der Maßnahme und die Nutzung im Auswahlverfahren freigeben. Zudem müssen sie eigene Infrastrukturen der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitteilen.
- (18) Anbieter mit beträchtlicher Marktmacht, denen eine Verpflichtung zur Gewährung von Zugangsleistungen auferlegt wurde, sind verpflichtet, auf Anfrage der Bewilligungsbehörde zur Planung einer Maßnahme zeitnah den Zugang zu den notwendigen Informationen zu gewährleisten
- (19) Alle Teilnehmer am Ausschreibungsverfahren müssen anderen Bietern zeitnah relevante Informationen über ihre verfügbaren Infrastrukturen im Zielgebiet zur Verfügung stellen, damit sie diese in ihren Angebote berücksichtigen können.
- (20) Anhand der gesammelten Informationen müssen die Zielgebiete so abgegrenzt werden, dass die weißen NGA-Flecken erfasst sind, aber keine Überlagerung bestehender Infrastruktur erfolgt, es sei denn, es ist aufgrund außergewöhnlicher Umstände unvermeidbar, um die Erschließung des Zielgebiets bzw. des weißen NGA-Fleckens zu gewährleisten.
- (21) **Offenes Auswahlverfahren:** Für den Bau und den Betrieb der passiven Infrastruktur muss ein offenes und transparentes Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden, das mit den Grundsätzen der EU-Vergaberichtlinie und dem

deutschen Haushalts- und Vergaberecht im Einklang steht. Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens muss das wirtschaftlichste Angebot für die Durchführung des Vorhabens anhand vorab festgelegter objektiver Kriterien ausgewählt werden.

- (22) Die Veröffentlichung der Ausschreibung sowie des Ergebnisses muss auf dem zentralen Portal des Bundes www.breitbandausschreibungen.de erfolgen. Die Auswahlkriterien und deren Gewichtung sind ebenfalls vorab zu veröffentlichen. Die Angebote der Betreiber müssen mindestens die folgenden Angaben umfassen:
- a) Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (z. B. Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit und auch Zahl der Anschlüsse) der technischen Lösung,
 - b) Angaben zur Höhe der Zahlung für die Nutzung der passiven Infrastrukturen,
 - c) die Verpflichtung zur Herstellung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs auf Vorleistungsebene, Angaben zur geplanten Art und Weise der Erfüllung dieser Verpflichtung einschließlich indikativer Angabe möglicher Vorleistungspreise,
 - d) eine Beschreibung zusätzlich erforderlicher Investition (Ort, Art und Umfang) einschließlich ihrer Kosten.
- (23) Die Technologieneutralität muss gewahrt werden.
- (24) Alle Begünstigten (reine Anbieter von Breitbandinfrastrukturen oder Netzbetreiber) müssen sich in ihren Angeboten verpflichten, offenen und diskriminierungsfreien Zugang zum Netz zu gewähren.
- (25) Werden Leerrohre ausgebaut, so müssen sie für mehrere Kabelnetze und für Point-to-Point-Lösungen ausgelegt sein. Bestehende Infrastrukturen müssen in die Planung einbezogen werden. Dem Endkunden muss es überlassen bleiben, selbst eine netzseitige Lösung zwischen Breitbandanschluss und dem Computer (z. B. Setup-Box) auszuwählen. Er darf nicht verpflichtet werden, ein unternehmensspezifisches Gerät einzusetzen.
- (26) Sollten sich weniger als drei Betreiber an der Ausschreibung beteiligen, können unabhängige externe Rechnungsprüfer damit beauftragt werden, die Kosten oder die Wirtschaftlichkeitslücke zu prüfen. In Ausnahmefällen kann das Breitbandkompetenzzentrum des betreffenden Landes die Rolle des Rechnungsprüfers wahrnehmen. Die Unabhängigkeit des externen Rechnungsprüfers muss auf Verlangen der Bewilligungsbehörde von diesem bestätigt werden.
- (27) Ist die Förderung zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke (einmaliger Zuschuss) erforderlich, müssen die Angebote ergänzend folgende Angaben umfassen:
- a) Informationen zu der zu errichtenden NGA-Breitbandinfrastruktur,

- b) die für Netzaufbau und -betrieb kalkulierten Kosten, einschließlich der Finanzierungskosten,
 - c) das erwartete Kundenpotenzial und das daraus abzuleitende Umsatzpotenzial,
 - d) die erwarteten Einnahmen aus der Vermarktung von Vorleistungsprodukten,
 - e) die Beschreibung der angebotenen Produkte.
- (28) Die Bewilligungsbehörde wählt das wirtschaftlichste Angebot (Preis/Leistung) anhand objektiver Kriterien aus.
- (29) **Verpflichtungen für die Netzeigentümer und -betreiber:** Der ausgewählte Netzbetreiber muss einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zu der geförderten Infrastruktur auf Vorleistungsebene gewährleisten, insbesondere Zugang zu Leerrohren, zur unbeschalteten Glasfaser, Bitstromzugang³ sowie einen vollständig entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung und Zugang zum Kabelverzweiger⁴.
- (30) In Fällen, in denen die Gewährleistung eines physisch entbündelten Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung technisch oder wirtschaftlich nicht realisierbar ist (z. B. aufgrund der Vectoring-Technologie), hängt die Förderung des Baus und des Betriebs einer Infrastruktur von der Verfügbarkeit eines virtuellen entbündelten lokalen Zugangsprodukts („VULA“ – virtual unbundled local access) ab, das nach den einschlägigen Kriterien der Kommission hinsichtlich seiner Funktionen der physischen Entbündelung gleichwertig ist.⁵
- (31) Da zum Zeitpunkt dieses Beschlusses noch keine Festlegung hinsichtlich VULA-Produkts getroffen war, muss dieses Produkt zu einem späteren Zeitpunkt von der Kommission geprüft werden. Deutschland verpflichtete sich, vor der Genehmigung des VULA-Produkts durch die Kommission keine aus öffentlichen Mitteln geförderte Umsetzung von technologischen Lösungen, die nicht die physikalische Entbündelung unterstützen, zu erlauben.⁶ Zu diesem Zweck wird Deutschland das VULA-Produkt separat bei der Kommission anmelden (zusätzliche „VULA-Anmeldung“). Diese zusätzliche Anmeldung wird die ausführliche Beschreibung und die Preise für dieses oder diese VULA-Produkte

³ Ausgenommen bei ausschließlicher Förderung passiver Infrastrukturen.

⁴ Siehe Vorleistungsprodukte in Anhang II der Breitbandleitlinien.

⁵ Siehe Erläuterungen der Kommission (SWD(2014) 298) zur Empfehlung der Kommission vom 9. Oktober 2014 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen. In Abschnitt 4.2.2.1 wird erläutert, unter welchen Voraussetzungen ein virtuelles Zugangsprodukt als dem physischen Zugang funktional gleichwertig erachtet werden kann.

⁶ Gleichwohl kann die Ausschreibung von Projekten und die Erteilung des Zuschlags dafür vor dem VULA-Beschluss der Kommission erfolgen, sofern die Umsetzung der technologischen Lösungen, die keine physische Entbündelung unterstützen (z. B. Vectoring), erst aufgenommen wird, nachdem die Kommission VULA als der physischen Entbündelung funktional gleichwertig genehmigt hat.

sowie den Nachweis enthalten, dass sie ähnliche Merkmale wie die physikalische Entbündelung aufweisen. Ferner wird die VULA-Anmeldung die mit Gründen versehene Stellungnahme der Bundesnetzagentur zu diesem oder diesen Produkten und die Ergebnisse einer öffentlichen Konsultation der Netzbetreiber und Diensteanbieter enthalten.

- (32) Außerdem hat Deutschland zugesagt, der Kommission zusammen mit der VULA-Anmeldung einen Evaluierungsplan zu übermitteln, der den Anforderungen der Europäischen Kommission für die Evaluierung staatlicher Beihilfen⁷ entspricht und insbesondere auf die Auswirkungen des Ausbaus der Vectoring-Technologie auf den Wettbewerb eingeht.
- (33) Die Regelung soll auf vier Jahre ab Genehmigung der VULA-Anmeldung durch die Kommission befristet werden. Spätestens am Ende des vierten Jahres und vor der Anmeldung der Nachfolgeregelung ist ein Evaluierungsbericht vorzulegen.
- (34) Sobald die physische Entbündelung technisch und wirtschaftlich realisierbar wird (d. h. wenn die für die Entbündelung benötigten technologischen Produkte auf dem Markt verfügbar und standardisiert sind), wird der Netzbetreiber die physische Entbündelung anbieten. In Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte, in denen das Breitbandangebot begrenzt ist, oder bei kleinen, lokalen Unternehmen wird die Verpflichtung zum Angebot einer physischen Entbündelung nur bei hinreichender Nachfrage bestehen.⁸
- (35) Der Eigentümer einer geförderten Infrastruktur muss allen an der Nutzung interessierten Netzbetreibern alle erforderlichen Informationen, insbesondere zu den geförderten Infrastrukturen einschließlich Leerrohre, Straßenverteilerkästen und Glasfaserleitungen, auf Anfrage innerhalb einer Frist von 4 Wochen erteilen.
- (36) Der Zugang auf Vorleistungsebene wird für sieben Jahre gewährleistet, während der Zugang zur passiven Infrastruktur auf unbegrenzte Zeit eingeräumt wird. Falls der Netzbetreiber auch Endkundendienste anbietet, sollte der Zugang möglichst sechs Monate vor Markteinführung gewährt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.
- (37) Im gesamten geförderten Netz müssen dieselben Zugangsbedingungen gelten und die Zugangsbedingungen für bestehende Infrastrukturen im Zielgebiet dürfen durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werden. Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen dürfen keine Verschlechterung der Bedingungen für den Vorleistungszugang zur Folge haben.
- (38) Die Vorleistungspreise für den Zugang zum geförderten Netz sollten sich an den Vorleistungspreisen orientieren, die von der Bundesnetzagentur für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen in wettbewerbsintensiveren Regionen festgelegt oder genehmigt worden sind. Der Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Betreiber und der Kommune muss der Bundesnetzagentur zur Genehmigung vorgelegt werden. Sofern die Bundesnetzagentur nicht innerhalb von acht Wochen ab Zugang Einwände erhebt, kann der Vertrag geschlossen werden und

⁷ http://ec.europa.eu/competition/state_aid/modernisation/state_aid_evaluation_methodology_de.pdf

⁸ Zur hinreichenden Nachfrage siehe Randnummer 80 Buchstabe j der Breitbandleitlinien.

muss dann an das Breitbandbüro des Bundes gemeldet und auf dem Internet-Portal www.breitbandausschreibungen.de veröffentlicht werden.

- (39) Für den Fall, dass Zugangsprodukte nachgefragt werden, für die keine Preisfestsetzung gegeben ist, sind die Vorleistungspreise zwischen dem Betreiber und dem Zugangsnachfrager zu vereinbaren. Im Falle der Nichteinigung legt die öffentliche Hand die Vorleistungsbedingungen fest, sobald diese von der Bundesnetzagentur genehmigt sind. Die Bundesnetzagentur nimmt innerhalb von vier Wochen dazu Stellung.
- (40) Die Verpflichtung zur Gewährung des Vorleistungszugangs gilt auch für den Ausnahmefall, dass kein privater Investor zum Bau der passiven Netzinfrastruktur bereit ist und die öffentliche Hand daher gezwungen ist, dies zu tun.
- (41) Im Sinne der Richtlinie zur Kostenreduzierung beim Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen⁹ muss die geförderte Infrastruktur zukunftssicher sein und Wettbewerbern die Möglichkeit bieten, ihre aktiven und passiven Netzelemente an die bestehende Infrastruktur anzuschließen.
- (42) **Transparenz, Überwachung und Kontrolle:** Alle Vorhaben, die im Rahmen der Maßnahme eine staatliche Förderung erhalten, müssen auf dem Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de veröffentlicht werden. Die Vorhaben müssen jedes Jahr bis zum 28. Februar dem Breitbandbüro des Bundes gemeldet werden. Als Grundlage hierfür ist das entsprechende Formular bzw. Online Monitoring System in dem zentralen Portal www.breitbandausschreibungen.de zu nutzen. Die Bewilligungsbehörde muss die geförderten Infrastrukturen dokumentieren und die entsprechenden Daten an die Bundesnetzagentur weiterleiten, die damit den Infrastrukturatlas aktualisiert. Zudem sind die mittels Förderung erschlossenen Gebiete sowie die neu geschaffenen Infrastrukturen an das zentrale Portal www.breitbandausschreibungen.de zwecks Aufnahme in den Breitbandatlas zu melden. Bei jedem geförderten Vorhaben muss ein regelmäßiger Kontakt zur Bewilligungsbehörde hergestellt werden, die auch die Einhaltung der Beihilfavorschriften kontrolliert.
- (43) Kommunale Vorhaben werden vom jeweiligen Breitbandkompetenzzentrum koordiniert. Jede im Rahmen dieser Regelung geförderte Maßnahme muss mit Angabe des zuständigen Programmverwalters dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gemeldet werden. Das Ministerium überwacht die Einhaltung der Rahmenregelung.
- (44) Alle zwei Jahre werden der Europäischen Kommission Schlüsseldaten übermittelt. Hierzu zählen insbesondere folgende Informationen: Das Datum der voraussichtlichen Inbetriebnahme des Netzes, die Vorleistungsprodukte, die Zahl der Zugangsinteressenten und Diensteanbieter im Netz, die Zahl der an das Netz potenziell anzubindenden Anschlüsse und der Nutzungsgrad.
- (45) Für Vorhaben mit einem Beihilfebetrug von mehr als zehn Mio. EUR wird ein Rückforderungsmechanismus eingerichtet; wenn während sieben Jahren der

⁹ Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation.

tatsächliche Gewinn den erwarteten Gewinn um mehr als 30 % übersteigt, kann die Bewilligungsbehörde eine Rückforderung geltend machen.

- (46) **Evaluierung:** Mindestens vier Jahre nach der Genehmigung der VULA-Anmeldung durch die Kommission und vor Anmeldung der Nachfolgeregelung ist der Kommission ein Evaluierungsbericht vorzulegen. Er ist auf der Grundlage des von der Kommission genehmigten Evaluierungsplans zu erstellen, in dem Ziele, Umfang und Modalitäten der Evaluierung (z. B. Methode, Dauer und Auswahl des Evaluierers) festgelegt sind, und ermöglicht von Anfang an eine gezielte Datenerhebung. Dieser Evaluierungsplan wird Teil der zusätzlichen VULA-Anmeldung sein.

V. BEIHILFERECHTLICHE WÜRDIGUNG DER MASSNAHME: VORLIEGEN EINER BEIHILFE

- (47) Nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV „*sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen*“. Folglich ist eine Fördermaßnahme dann als staatliche Beihilfe einzustufen, wenn die Förderung aus staatlichen Mitteln gewährt wird, Unternehmen ein selektiver Vorteil entsteht und die Förderung geeignet ist, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.
- (48) Wie in den Erwägungsgründen (5) und (8) dargelegt, umfasst die Maßnahme Finanzierungsmaßnahmen deutscher Landes- und Kommunalbehörden, bei denen von diesen Behörden kontrollierte öffentliche Mittel mit einem gewissen Ermessen den Begünstigten zugewiesen werden. Folglich sind staatliche Mittel involviert und die Maßnahme ist dem Staat zuzurechnen.
- (49) Die Regelung verschafft sowohl den im Auswahlverfahren ausgewählten Netzbetreibern als auch Dritten, die zu dem geförderten Netz Zugang auf Vorleistungsebene erhalten und folglich ihre Dienste zu ansonsten nicht auf dem Markt verfügbaren Bedingungen anbieten können, einen selektiven wirtschaftlichen Vorteil.
- (50) Die Maßnahme ist geeignet, den Wettbewerb zu verzerren. Auf Ebene der Netzbetreiber kann die staatliche Förderung andere Betreiber in der Region davon abhalten, eigene Netze unter kommerziellen Bedingungen auf- oder auszubauen. Die staatliche Förderung kann auch lokale Unternehmen ermutigen, die über das geförderte Netz angebotenen Dienste anstelle von teureren Marktlösungen in Anspruch zu nehmen. Die Maßnahme wirkt sich insoweit auf den Handel aus, als sie Auswirkungen auf Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste in anderen Mitgliedstaaten hat (oder haben könnte). Auf den Märkten für elektronische Kommunikation herrscht Wettbewerb zwischen Betreibern und Diensteanbietern, die in der Regel Tätigkeiten ausüben, die dem Handel zwischen Mitgliedstaaten unterliegen. Daher ist es wahrscheinlich, dass die Förderung den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen wird.

- (51) Die Kommission kommt daher zu dem Ergebnis, dass die angemeldete Beihilfemaßnahme eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellt, was der Mitgliedstaat auch in der Anmeldung bestätigt.

VI. PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT MIT DEM BINNENMARKT

- (52) Die Kommission hat die Vereinbarkeit der Regelung mit dem Binnenmarkt nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV anhand der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau¹⁰ (im Folgenden „Breitbandleitlinien“) geprüft. Dort ist genau erläutert, wie Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV in Bezug auf solche Beihilfen auszulegen ist.
- (53) Damit eine Beihilfe als mit den Breitbandleitlinien (und somit mit Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV) vereinbar betrachtet werden kann, müssen nach Randnummer 47 ff. der Breitbandleitlinien folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
1. Die Beihilfe muss zur Erreichung von Zielen von gemeinsamem Interesse beitragen.
 2. Unzufriedenstellendes Marktergebnis aufgrund von Marktversagen oder wesentlichen Ungleichheiten
 3. Die staatliche Beihilfe muss das geeignete politische Instrument sein.
 4. Die staatliche Beihilfe muss einen Anreizeffekt aufweisen.
 5. Die Beihilfe muss auf das erforderliche Minimum beschränkt sein.
 6. Negative Auswirkungen müssen begrenzt sein.
 7. Die Beihilfemaßnahme muss transparent sein.
- (54) Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, wägt die Kommission den positiven Beitrag der Beihilfemaßnahme zur Erreichung des Ziels von gemeinsamem Interesse gegen die potenziellen negativen Auswirkungen ab.

Beitrag zur Erreichung von Zielen von gemeinsamem Interesse

- (55) In ihrer Strategie Europa 2020¹¹ hat die Kommission die Leitinitiative „Eine digitale Agenda für Europa“ definiert, deren Ziel es ist, „einen nachhaltigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzen aus einem digitalen Binnenmarkt auf der Grundlage des schnellen und ultraschnellen Internets und interoperabler Anwendungen zu ziehen, mit Breitbandanschluss für jedermann im Jahr 2013, sehr viel höheren Internet-Geschwindigkeiten (30 Mbps oder mehr) für alle bis 2020 und einen Internetanschluss von über 100 Mbps für 50 % oder mehr aller europäischen Haushalte.“ Mit Blick auf dieses Ziel bemüht sich die Kommission auf EU-Ebene um eine „erleichterte Verwendung der Strukturfonds der EU für diese Agenda“. „Die Mitgliedstaaten wiederum sind aufgefordert, operative Strategien für die Einführung des Hochgeschwindigkeitsinternets zu entwickeln

¹⁰ ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1.

¹¹ EUROPA 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum (KOM(2010) 2020 vom 3.3.2010, S. 12).

und eine öffentliche Finanzierung bzw. strukturelle Fonds für Gebiete bereitzustellen, die nicht ganz durch private Investitionen abgedeckt sind“. In der Digitalen Agenda (Schlüsselaktion 8) werden die Mitgliedstaaten dazu aufgerufen, „öffentliche Mittel im Einklang mit den EU-Vorschriften für Wettbewerb und staatliche Beihilfen einzusetzen“, um die angestrebten Fortschritte in der Breitbandversorgung (Abdeckung, Geschwindigkeit, Nutzungsgrad) zu erzielen.

- (56) Da die Maßnahme in weißen NGA-Flecken den Aufbau von NGA-Netzen mit Download-Geschwindigkeiten von mindestens 30 Mbit/s für 95 % der Haushalte und 50 Mbit/s für 75 % der Haushalte und mit Uploadgeschwindigkeiten, die mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite steigen (siehe Erwägungsgründe (4) und (11)) fördert, wird sie einen wesentlichen Beitrag zu den Zielen der Digitalen Agenda leisten und somit zur Verwirklichung eines Zieles von gemeinsamen Interesse beitragen.

Unzufriedenstellendes Marktergebnis aufgrund von Marktversagen oder wesentlichen Ungleichheiten

- (57) Wie in Erwägungsgrund (11) dargelegt, ist die Maßnahme nur auf sogenannte „weiße NGA-Flecken“ ausgerichtet, in denen derzeit keine Hochgeschwindigkeitsbreitbanddienste zur Verfügung stehen und in denen einer umfassenden Markterkundung zufolge (siehe Erwägungsgrund (12)) für die nächsten drei Jahre auch keine entsprechenden Infrastrukturen von privaten Investoren geplant sind.

Eignung des Instruments der staatlichen Beihilfe

- (58) Die Modernisierung der Breitbandversorgung in weißen NGA-Flecken erfordert im Vorfeld erhebliche Investitionen mit langen Amortisationszeiten. Mit anderen Instrumenten (z. B. nachfrageseitige Maßnahmen wie Zuschüsse, Gutscheine oder steuerliche Vergünstigungen für Endkunden) wird nicht die kritische Masse erreicht, die zur Behebung der Unterversorgung (d. h. der nicht vorhandenen Infrastruktur) erforderlich ist. Durch eine Vorabregulierung wird die Wirksamkeit der Regelung erhöht, aber damit kann kein großflächiger Netzaufbau auf den Weg gebracht werden.
- (59) Die Rahmenregelung der Bundesregierung tritt an die Stelle einer früheren genehmigten Regelung. Sie ermöglicht im Einklang mit den Randnummern 40 und 41 der Breitbandleitlinien kohärente Anforderungen bei allen lokalen Maßnahmen; ab Beginn der Maßnahme sind Koordinierung und Transparenz gewährleistet. Dies wird durch die systematische Einbeziehung der zentralen Plattform www.breitbandausschreibungen.de, des Breitbandbüros des Bundes und der Bundesnetzagentur sichergestellt. Alle kommunalen Vorhaben werden vom jeweiligen Breitbandkompetenzzentrum koordiniert (siehe Erwägungsgründe (38), (39), (42) und (43)).

Vorliegen eines Anreizeffekts

- (60) Nach Randnummer 45 der Breitbandleitlinien ist hinsichtlich des Anreizeffekts der Maßnahme zu prüfen, ob die Investition in das Breitbandnetz innerhalb des gleichen Zeitraums nicht auch ohne staatliche Beihilfe getätigt worden wäre. Die Regelung stellt sicher, dass Beihilfen nur dann gewährt werden können, wenn nachgewiesen wurde, dass in den Zielgebieten ohne öffentliche Finanzierung in

den kommenden drei Jahren keine vergleichbare Investition getätigt werden würde (siehe Erwägungsgrund (12) zur Markterkundung). Da die Investition ohne die Beihilfe nicht innerhalb des gleichen Zeitraums getätigt werden würde, bewirkt die Beihilfe eine Änderung der Investitionsentscheidungen des Betreibers und hat daher einen Anreizeffekt.

Beschränkung der Beihilfe auf das erforderliche Minimum

- (61) Deutschland hat die Maßnahme so ausgestaltet, dass die Beihilfe und etwaige durch die Maßnahme bedingte Wettbewerbsverzerrungen auf ein Minimum beschränkt werden. Vor diesem Hintergrund erachtet die Kommission folgende Aspekte der Maßnahme als positiv (Randnummer 78 der Breitbandleitlinien):
- (a) *Detaillierte Breitbandkarte und Analyse der Breitbandabdeckung sowie öffentliche Konsultation:* Wie in Erwägungsgrund (15) beschrieben, soll die Bewilligungsbehörde ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren durchführen, um die Zielgebiete sowie Art und Umfang der erforderlichen Fördermaßnahme genau abzustecken. Die Bewilligungsbehörde muss im Rahmen der öffentlichen Konsultation Informationen über die verfügbaren Breitbandinfrastrukturen auf dem Portal www.breitbandausschreibungen.de veröffentlichen. Zudem müssen die Teilnehmer der öffentlichen Konsultation der Bundesnetzagentur eigene Infrastrukturen mitteilen, damit diese in den Infrastrukturatlas aufgenommen werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die öffentlichen Mittel nur in weißen NGA-Flecken eingesetzt werden und keine Überlagerung bestehender Infrastruktur erfolgt. Ferner muss durch die öffentliche Konsultation dafür gesorgt werden, dass nur Gebiete erschlossen werden, in denen von kommerzieller Seite kein Interesse an einem Aufbau von NGA-Netzen besteht. Dadurch wird das Risiko einer Verdrängung privater Investitionen und von Verzerrungen des Wettbewerbs mit bestehenden Betreibern auf ein Minimum beschränkt (siehe Erwägungsgründe (12), (17) und (20)).
 - (b) *Wettbewerbliches Auswahlverfahren:* Wie in den Erwägungsgründen (21) bis (28) beschrieben, werden die Angebote für den Bau und den Betrieb des Netzes im Wege eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens im Einklang mit den deutschen und europäischen Vergabevorschriften ausgewählt. Alle Bekanntmachungen von Auswahlverfahren im Rahmen der Maßnahme werden auf dem zentralen Onlineportal www.breitbandausschreibungen.de veröffentlicht, so dass sich alle potenziellen Bieter problemlos über alle laufenden Auswahlverfahren informieren können.
 - (c) *Wirtschaftlich günstigstes Angebot:* Auf der Grundlage vorab festgelegter und veröffentlichter Kriterien wird grundsätzlich der Netzbetreiber mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis ausgewählt (siehe Erwägungsgrund (28)).
 - (d) *Technologieneutralität:* Die Ausschreibungsunterlagen müssen anbieter- und technologieneutral abgefasst sein und es den kommerziellen Betreibern überlassen, die technologischen Lösungen vorzuschlagen, die sie für die effizientesten und wirksamsten halten (siehe Erwägungsgrund (23)).
 - (e) *Nutzung bestehender Infrastruktur:* Wie in den Erwägungsgründen (16), (19) und (20) erläutert, werden die Bieter im Auswahlverfahren aufgefordert, auf bestehende Infrastruktur zurückzugreifen. Die Teilnehmer müssen Informationen über ihre eigene Infrastruktur veröffentlichen, die dann möglicherweise von

anderen Bietern für das Vorhaben genutzt wird. Auf diese Weise soll ein unnötiger paralleler Mittelaufwand vermieden und die Wirtschaftlichkeitslücke (und somit die Beihilfe) so gering wie möglich gehalten werden.

- (f) *Offener Zugang auf Vorleistungsebene:* Im Einklang mit Randnummer 78 Buchstabe g und Randnummer 80 Buchstabe a der Breitbandleitlinien muss der ausgewählte Betreiber für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren die tatsächliche und vollständige Entbündelung sowie den uneingeschränkten offenen Zugang zu dem geförderten Netz (u. a. Zugang zu Leerrohren, unbeschalteten Glasfaserkabeln und Straßenverteilerkästen sowie Bitstromzugang und entbündelter Zugang zur Glasfaseranschlussleitung) zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährleisten. Wie in den Erwägungsgründen (30) bis (32) dargelegt, kann eine physische Entbündelung des Zugangs, wenn sie technisch oder wirtschaftlich nicht realisierbar ist, durch ein virtuelles Zugangsprodukt (VULA) ersetzt werden, das bei der Kommission anzumelden ist und von dieser zu einem späteren Zeitpunkt genehmigt werden muss. Bis dahin können nur die Technologien eingesetzt werden, die eine vollständige physische Entbündelung gewährleisten. Der Zugang ist so früh wie möglich, spätestens jedoch sechs Monate vor Markteinführung zu gewähren, damit gleiche Wettbewerbsbedingungen sichergestellt sind (siehe Randnummer 78 Buchstabe g und Fußnote 108 der Breitbandleitlinien). Sofern neue passive Infrastrukturelemente (z. B. Leerrohre oder Masten) geschaffen werden, ist der uneingeschränkte Zugang dazu unbefristet zu gewährleisten (siehe Erwägungsgründe (29) und (36) bis (39)).
- (g) *Vorleistungspreise:* Wie in Randnummer 78 Buchstabe h der Breitbandlinien erläutert, müssen die Vorleistungspreise für den Netzzugang auf den von der Bundesnetzagentur bereits festgelegten oder genehmigten Preisen oder auf den durchschnittlichen Vorleistungspreisen beruhen, die in anderen wettbewerbsintensiveren Gebieten des Landes für vergleichbare Zugangsdienste verlangt werden (Benchmarking). Bei Konflikten zwischen dem Netzbetreiber und am Netzzugang Interessierten und in Ermangelung eines regulierten Preises muss die Bundesnetzagentur um Stellungnahme gebeten werden, damit sichergestellt wird, dass diese Preise die Voraussetzungen nach Randnummer 78 Buchstabe h der Breitbandleitlinien erfüllen (siehe Erwägungsgründe (38) und (39)).
- (h) *Transparenz, Überwachung und Rückforderungsmechanismus:* Im Einklang mit Randnummer 78 Buchstabe j der Breitbandleitlinien werden alle einschlägigen Informationen zu jeder bewilligten Beihilfe auf dem zentralen Onlineportal www.breitbandausschreibungen.de veröffentlicht. Auf diesem Portal müssen auch die Informationen über die Vorhaben und die jährlichen Meilensteine veröffentlicht werden. Die Breitbandkompetenzzentren führen ein regelmäßiges Monitoring durch und das Breitbandbüro des Bundes überwacht die Einhaltung der Beihilfavorschriften. Für Vorhaben, die mit mehr als 10 Mio. EUR gefördert werden, gibt es einen Rückforderungsmechanismus (siehe Erwägungsgrund (45)) Wie unter Randnummer 78 Buchstabe k der Breitbandleitlinien vorgesehen, werden die Schlüsseldaten alle zwei Jahre der Europäischen Kommission gemeldet.

Begrenzte negative Auswirkungen

- (62) Angesichts der Ausgestaltung der Maßnahme und der Erfüllung der Voraussetzungen der Randnummer 78 der Breitbandleitlinien (siehe

Erwägungsgrund (62)), ist es unwahrscheinlich, dass die Maßnahme private Investitionen verdrängen wird.

- (63) So beschränkt sich die Beihilfe auf weiße NGA-Flecken, in denen kein Marktteilnehmer bereit ist, in den nächsten drei Jahren ohne Beihilfe in NGA-Infrastruktur zu investieren. Ferner muss in Gebieten, in denen es bereits Breitbandnetze gibt, gewährleistet sein, dass eine wesentliche Verbesserung erreicht wird. Die Fördermaßnahme muss zu deutlich besseren Breitbandkapazitäten und damit zu einer deutlich besseren Verfügbarkeit von Breitbanddiensten führen und der ausgewählte Bieter muss erhebliche neue Investitionen in das bestehende Breitbandnetz tätigen (siehe Erwägungsgründe (4) und (6)). Diese Bedingungen bieten Gewähr dafür, dass die staatliche Förderung vergleichbare private Investitionen nicht verdrängt.
- (64) Ferner wird der Netzbetreiber im Wege eines offenen Auswahlverfahrens ausgewählt und ein uneingeschränkter offener Zugang zu dem geförderten Netz gewährt; zudem verhindern verschiedene Mechanismen einen übermäßig hohen Preis für den Zugang auf Vorleistungsebene.
- (65) Aus diesen Gründen dürften die etwaigen negativen Auswirkungen der Beihilfe begrenzt sein.

Transparenz und Evaluierung

- (66) Wie in den Erwägungsgründen (42), (43) und (44) und (62) Buchstabe h dargelegt, wird im Rahmen der Maßnahme ein problemloser Zugang der Öffentlichkeit und der Kommission zu allen einschlägigen Dokumenten und sachdienlichen Informationen über die im Rahmen der Regelung gewährten Beihilfen gewährleistet.
- (67) Im Einklang mit Randnummer 53 der Breitbandleitlinien sollten nationale Beihilferegulungen, Beihilferegulungen mit einer hohen Mittelausstattung und Beihilferegulungen mit neuartigen Merkmalen (z. B. in Bezug auf die Technologie) einer Evaluierung unterzogen werden. Deshalb wird eine Evaluierung durchgeführt, mit der u. a. überprüft wird, ob die zuvor festgelegten Ziele erreicht wurden und ursprüngliche Annahmen sich erfüllt haben; gleichzeitig werden die Wirksamkeit der Beihilfemaßnahme in Bezug auf ihre allgemeinen und spezifischen Ziele sowie ihre Auswirkung auf den Wettbewerb untersucht. Besonderes Augenmerk gilt den Auswirkungen der neuartigen technologischen Merkmale. Die Evaluierung dient der Stärkung der Transparenz und der Rechenschaftspflicht. Die Ergebnisse werden in die Ausgestaltung der Folgeregelung einfließen.
- (68) Nach Randnummer 53 der Breitbandleitlinien können solche Beihilferegulungen befristet werden (in der Regel auf höchstens vier Jahre). Aufgrund der neuartigen technologischen Merkmale, die im Rahmen der Regelung gefördert werden, wird die Maßnahme auf vier Jahre ab Einführung der neuen technologischen Elemente (z. B. Vectoring) befristet, genauer gesagt ab Genehmigung des VULA-Produkts durch die Kommission. Angesichts der in diesen vier Jahren gesammelten Erfahrungen mit dem neuen technologischen Umfeld (z. B. Einsatz des Vectoring in Verbindung mit VULA) wird genügend empirisches Material für die Evaluierung verfügbar sein.

- (69) Der Zeitplan, die Fragen und die Methoden der Evaluierung sowie die Anforderungen für die Datenerhebung sind im Vorfeld in einem Evaluierungsplan festzulegen, der nach den Vorgaben der Kommission erstellt werden muss (Erwägungsgrund (32)). Dieser Evaluierungsplan muss von der Europäischen Kommission als Teil der zusätzlichen VULA-Anmeldung genehmigt werden.

Abwägungsprüfung: Die positiven Auswirkungen der Beihilfemaßnahme dürften die negativen Auswirkungen überwiegen

- (70) Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass durch die angemeldete Maßnahme ein geografischer und wirtschaftlicher Nachteil ausgeglichen wird und sie objektiv gerechtfertigt ist, um dem fehlenden Angebot an hochleistungsfähigen Breitbanddiensten in den Zielgebieten abzuhelpfen.
- (71) In Anbetracht der Merkmale des Vorhabens und der vorgesehenen Schutzmechanismen werden die Auswirkungen auf den Wettbewerb insgesamt als positiv erachtet. Die Erbringung von NGA-Diensten durch die Schaffung von hochwertigen Infrastrukturen mit großer Kapazität fördert den Wettbewerb, da auf diese Weise mehreren Netzbetreibern die Möglichkeit zur Nutzung der geförderten Infrastruktur geboten wird, so dass sie bei Diensten für Endkunden miteinander in Wettbewerb treten können.
- (72) Außerdem sind im Rahmen der angemeldeten Regelung nur Maßnahmen, die erhebliche neue Investitionen in das Breitbandnetz und eine wesentliche Verbesserung der NGA-Versorgung ermöglichen, beihilfefähig. Eine wesentliche Verbesserung kann durch unterschiedliche technologische Lösungen oder eine Kombination davon erzielt werden, z. B. durch den Aufbau von FTTC-Netzen oder den Aufbau von FTTC-Netzen in Kombination mit Vectoring. Im Rahmen der angemeldeten Maßnahme sind keine Beihilfen für marginale Investitionen vorgesehen, die lediglich der Modernisierung aktiver Netzkomponenten dienen (z. B. nur Vectoring), denn diese bieten in der Regel keine Gewähr für eine wesentliche Verbesserung (Randnummer 51 und Fußnote 64 der Breitbandleitlinien) und sind deshalb nicht beihilfefähig.¹²
- (73) Die durch die angemeldete Maßnahme ermöglichte Erweiterung der Netzkapazitäten dürfte den Markteintritt von Diensteanbietern fördern und zu einem breiter gefächerten Angebot führen. Der Zugang konkurrierender Anbieter wird durch die Auflage eines offenen Zugangs zum geförderten Netz zu gleichen und diskriminierungsfreien Bedingungen für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren sichergestellt. Das Risiko der Verdrängung privater Investitionen und die negativen Auswirkungen der Maßnahme dürften nur gering ausfallen (siehe Erwägungsgründe (62) bis (65)). Die Maßnahme hat keine negativen Auswirkungen auf den Handel; offenbar sind keine wesentlichen negativen Spillover-Effekte auf andere Mitgliedstaaten zu erwarten. Folglich ist die Maßnahme so ausgestaltet, dass die Handels- und Wettbewerbsbedingungen nicht in einem Maß beeinträchtigt werden, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Die Maßnahme steht daher mit den Zielen des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV im Einklang.

¹² Im Rahmen der angemeldeten Maßnahme sind keine Investitionen vorgesehen, die lediglich der Modernisierung aktiver Netzkomponenten dienen (z. B. nur Vectoring), denn diese stellen in der Regel keine wesentliche Verbesserung sicher (Randnummer 51 der Breitbandleitlinien) und sind deshalb nicht beihilfefähig.

Schlussfolgerung

- (74) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die von Deutschland angemeldete Maßnahme in der durch die oben dargelegten Verpflichtungen geänderten Fassung die Vereinbarkeitskriterien der Breitbandleitlinien erfüllt und deshalb mit Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV vereinbar ist. Die Kommission betont, dass, selbst wenn im Prinzip alle Teile der angemeldeten Maßnahme genehmigt werden, Deutschland sich verpflichtet hat, die konkrete Umsetzung von technologischen Lösungen, die nicht die physikalische Entbündelung unterstützen (z. B. das Vectoring), nicht vor der Genehmigung eines der physikalischen Entbündelung gleichwertigen VULA-Produkts durch die Kommission zuzulassen.

VII. BESCHLUSS

- (75) Die Kommission hat daher beschlossen, keine Einwände gegen die Beihilfe zu erheben, da diese nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.
- (76) Die Kommission erinnert Deutschland daran, dass ihr jährliche Berichte über die Anwendung der Beihilfemaßnahme vorzulegen sind und sie nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV von jeder geplanten Umgestaltung dieser Beihilfemaßnahme zu unterrichten ist.
- (77) Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website einverstanden sind:
<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>.
- (78) Bitte richten Sie Ihren Antrag per E-Mail an:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Staatliche Beihilfen
B-1049 Bruxelles/Brussel
stateaidgreffe@ec.europa.eu

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Für die Kommission

Věra JOUROVÁ
Mitglied der Kommission

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Für die Generalsekretärin

Jordi AYET PUIGARNAU
Direktor der Kanzlei
EUROPÄISCHE KOMMISSION